

Wärmelieferungsvertrag (Vorvertrag)
3. Entwurf, nach Klausur Gemeinderat vom 4.3.13

zwischen _____
(Rechnungsschrift des Wärmekunden)
- nachstehend „Kunde“ genannt -
und der Gemeinde Ilsfeld
- nachstehend „Versorger“ genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über die Versorgung mit Wärme abgeschlossen.

Präambel

Die Gemeinde Ilsfeld will durch einen Eigenbetrieb im Sinne nachhaltiger Entwicklung in Ilsfeld ein Nahwärmenetz errichten und betreiben und dieses mit Wärme aus einer klimaschonenden Heizzentrale, die Kraft-Wärme-Kopplung bei Erdgas mit Holzenergie und Abwärmenutzung verbindet. (Abwärme Kläranlage, Holzhackschneitzelheizwerk und Erdgas BHKW) beschicken. Dabei sollen ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt werden. Der damit verbundene Ersatz fossiler Energien bedeutet aktiven Klima- und Ressourcenschutz. Neben den ökologischen Vorteilen hat das Projekt auch einen hohen regionalwirtschaftlichen Wert: Die Energiekosten fließen nicht mehr ab, sondern verbleiben größtenteils vor Ort, denn die Abwärme aus der Kläranlage fällt lokal in Ilsfeld an und das Holz aus der Forstwirtschaft kommt vorwiegend aus der Region. Starke Schwankungen bzw. der zu erwartende Anstieg der Energiekosten aus fossilen Energieträgern wie Heizöl und Erdgas sollen so in ihren negativen Auswirkungen für Ilsfeld abgemildert werden.

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Die Parteien schließen diesen bindenden Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass das geplante Nahwärmenetz in Ilsfeld technisch und finanziell umsetzbar ist und die Straße sowie das Grundstück des Kunden mit Wärmeleitungen erschlossen werden.

Das Nahwärmenetz soll in den Jahren 2013 bis 2015 erstellt werden. Die Laufzeit beginnt für alle Kunden zum 1. Januar 2014. Wird ein Kunde früher oder später abgeschlossen, gelten die Bedingungen bereits (bzw. erst) ab Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation und Wärmelieferung.

1.2 Der Kunde stellt dem Versorger die für den Anschluss des in seinem Eigentum stehenden Gebäudes ans Nahwärmenetz notwendigen Grundstücks- bzw. Gebäudeflächen unentgeltlich zur Verfügung. Dies sind insbesondere die zum Verlegen der Hausanschlussleitung notwendige Grundstücksfläche und der Raum für die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler. Die Fläche, die von der Anlage genutzt wird, ist auf einer Bauskizze dargestellt, die in einem zweiten Schritt Be-

vaithaushalte ausgewählte Wärmeübergabestation vom Hersteller garantiert liefern kann (variiert je nach Hersteller).

Benötigt der Kunde während der Laufzeit dieses Vertrages eine höhere Wärmeleistung oder ändert sich die Art der Nutzung des versorgten Objekts und hat der Kunde dies dem Versorger mitgeteilt, so erklärt sich der Versorger bereit, eine erhöhte Leistung innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall ist der Kunde verpflichtet, die im Zusammenhang mit der erhöhten Leistung stehenden Kosten, die im versorgten Objekt anfallen, zu tragen.

1.7 Voraussetzung für den Anschluss ans Wärmenetz des Versorgers ist, dass beim Kunden sekundärseitig eine funktionierende Zentralheizung mit Umwälzpumpe vorhanden ist. Als Wärmeträger dient Heizwasser.

Der Versorger hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Vorlauftemperatur von mindestens 70°C erreicht wird. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Sekundärkreis (Kundenanlage) eine Rücklauftemperatur von höchstens 55°C erreicht wird. Dabei unterstützt der Versorger den Kunden in technischer Hinsicht.

1.8 Übergabestelle ist der Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation.

1.9 Bei Veräußerung des dem Vertrag zugrunde liegenden Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen.

Der Versorger ist nur mit Zustimmung des Kunden berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf einen anderen Versorger zu übertragen. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der neue Versorger nicht ausreichend Gewähr für die uneingeschränkte Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen bietet (z. B. infolge begründeter Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Versorgers).

1.10 Betrieb, Instandhaltung und gegebenenfalls die teilweise oder vollständige Erneuerung des Nahwärmenetzes inklusive der Hausanschlussleitungen, der Wärmeübergabestation und der damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen werden während der Vertragslaufzeit vom Versorger auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten durchgeführt.

Die Abgrenzung gegenüber der Kundenanlage im Hinblick auf die Instandhaltungs- und Instandsetzungszuständigkeit ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Skizze. Die dort eingezeichnete Schnittstelle 1 (Flansch Wärmeübergabestation) bildet zugleich die Grenze zwischen den neu zu errichtenden Einrichtungen des Versorgers und der bestehenden Heizungsanlage des Kunden. Die vom Versorger eingebrachte

40-25

standteil dieses Vertrages wird. (Die Bauskizze wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich dem Vertrag angefügt).

Der Kunde trägt die Kosten für die Anbindung seines Heizungssystems an die Wärmeübergabestation und für die Hausanschlussleitung soweit diese die Länge von 20 Metern überschreitet. Die Kosten betragen pro Meter Hausanschlussleitung außerhalb des Gebäudes pauschal 150 Euro netto. Die Kosten innerhalb des Gebäudes betragen pro Laufmeter 60 Euro netto. Sie werden vom Versorger an den Kunden weiterberechnet.

Der Versorger errichtet auf eigene Rechnung und auf eigene Kosten das Nahwärmenetz, die Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung bis zu einer Länge von 20 Metern sowie die Wärmeübergabestation mit geeichtem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen.

1.3 Die AVB Fernwärme Verordnung (AVB FernwärmeV) ist gesetzlich vorgeschriebener Bestandteil jedes Wärmelieferungsvertrages mit Privathaushalten in Deutschland. Die AVB FernwärmeV dient insbesondere dem Verbraucherschutz. Im Vertrag wird, immer wieder auf die AVB FernwärmeV verwiesen. Die AVB FernwärmeV kann beim Versorger eingesehen werden. Auf Wunsch stellt der Versorger dem Kunden ein Exemplar der AVB FernwärmeV zur Verfügung.

1.4 Es wird hierfür bei Abschluss des Wärmelieferungsvertrages kein Baukostenzuschuss fällig.

1.5 Der Versorger stellt dem Kunden zum 01.1.2014 (Lieferbeginn) Wärme für das oben genannte Gebäude zur Verfügung. Teile des Nahwärmenetzes gehen bereits 2013, andere erst 2015 in Betrieb. Für diese Kunden wird Wärme ab Inbetriebnahme der Übergabestation zur Verfügung gestellt.

Für Verzögerungen, welche nicht im Verantwortungsbereich des Versorgers liegen, wird seitens des Versorgers keine Haftung übernommen. Der Lieferbeginn verschiebt sich entsprechend. Der Versorger wird jedoch alles in seiner Macht stehende unternehmen, um für einen fristgerechten Lieferbeginn zu sorgen.

1.6 Der Versorger hat auf der Grundlage der vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten die Wärmeleistung und den Nutzwärmebedarf für den Verbrauchszweck Raumheizung und Brauchwarmwasser wie folgt geschätzt:

- Wärmeleistung: 20 bis 50 kW
- Nutzwärmebedarf gesamt: 10.000 bis 50.000 kWh / Jahr

Daraus ergibt sich eine mit Lieferbeginn vereinbarte und vom Versorger bereitzustellende höchste Wärmeleistung, welche die vom Versorger standardmäßig für alle Pri-

Anlage wird nur vorübergehend zur Erfüllung des Vertragszwecks eingebaut. Sie wird nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

2. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gem. § 15 Abs. 2 AVB FernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

3. Preise und Abrechnungen

Der Kunde zahlt dem Versorger für die bereitgestellte, gelieferte und verbrauchte Wärmemenge einen Wärmepreis. Der Wärmepreis setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen.

Grundpreis: Der jährliche Grundpreis ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Preislste. Bei Lieferbeginn innerhalb eines angefangenen Jahres wird der Grundpreis nach begonnenen Quartalen abgerechnet.

Arbeitspreis: Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für den Zeitraum von einem Jahr berechnet, der erste Abrechnungszeitraum beginnt mit Lieferbeginn und endet für alle Kunden am 31.12.2014. Das gilt auch für Kunden, die bereits 2013 an das Nahwärmenetz angeschlossen werden. Für Kunden, die erst im Laufe des Jahres 2015 an das Nahwärmenetz angeschlossen werden, endet der erste Abschlagszeitraum am 31.12.2015. Die Bedingungen entsprechen denen der in den Vorjahren angeschlossen Kunden. Im Jahr des Lieferbeginns wird das verbrauchsabhängige Entgelt zeitanteilig abgerechnet, danach wird die Abrechnung kalenderjährlich erfolgen. Der Versorger hat die Abrechnung bis spätestens zum Ablauf des Monats Februar nach dem Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen. Die Rechnungsbeträge sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung auf ein Bankkonto des Versorgers zu überweisen. Alternativ kann der Kunde dem Versorger Einzugsermächtigung erteilen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen vier Wochen dem Kunden zurückgezahlt.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung der vollen Abrechnungsjahre werden quartalsweise Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe der Versorger nach dem voraussichtlichen Verbrauch festsetzt und dem Kunden schriftlich mitteilt. Für künftige Abrechnungszeiträume ist der Berechnung der Abschlagszahlungen die jeweils vorangegangene Endrechnung zugrunde zu legen. Auf Wunsch des Kunden sind auch monatliche Abschläge möglich.

4. Verbrauchserfassung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Versorger einen geeichten zentralen Wärmemengenzähler, eingebaut in die objektbezogene Hausanschluss- und Wärmeübergabestation.

5. Laufzeit

Der Vertrag läuft faktisch ab Inbetriebnahme der Übergabestation (in den Jahren 2013 -2015) und Wärmelieferung. Für Fristen, Preiserhöhungen, etc werden alle Verträge so behandelt, als liefen sie ab dem 01.1.2014 bis zum 31.12.2023. So wird sichergestellt, dass für alle Kunden aus den ersten drei Bauabschnitten die gleichen Bedingungen gelten. Der Kunde wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt.

Er verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Der Versorger ist vertraglich verpflichtet, den Kunden im Dezember 2022 schriftlich auf die Kündigungsmöglichkeit hinzuweisen.

Wird der Vertrag gekündigt oder nicht verlängert, so ist der Versorger berechtigt und verpflichtet, die objektbezogene Wärmeübergabestation auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen. Die Hausanschlussleitung verbleibt in diesem Fall auf dem Grundstück des Kunden.

Zwischen dem Versorger und der Gemeinde Ilsfeld wird ein Wegenutzungsvertrag für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen mit einer Laufzeit bis mindestens 31.12.2033 abgeschlossen. Sollte der Vertrag nach Ablauf dieser Laufzeit oder später nicht verlängert werden, wird dem Versorger ein Sonderkündigungsrecht des Wärmelieferungsvertrages eingeräumt.

6. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

6.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Versorgers den Zutritt zum objektbezogenen Grundstück und den entsprechenden Räumen der Wärmeübergabe zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen sowie für Prüfzwecke, Wartungs-, Service-, Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

6.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Mieters, Pächters oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Versorger hierzu die Möglichkeit zu verschaffen. Soweit der Kunde Wärme an Dritte weiterleitet, hat er dem Dritten die Pflicht aufzuerlegen, dem Versorger das Zutrittsrecht gemäß § 16 AVB FernwärmeV zu gewähren.

Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss sind in dem Raum für die Übergabestation vorhanden. Ein Schlüssel für das Objekt (Raum der Wärmeübergabe) geht an den Versorger bzw. den beauftragten Fachbetrieb oder ist nach Absprache zu hinterlegen. Geschieht dies nicht, ist der Versorger nicht haftbar für Schäden, die bei Betriebsstörungen aufgrund der Unzugänglichkeit des Gebäudes entstehen.

Die Betriebskosten Strom für die Pumpen im Raum der Wärmeübergabe trägt der Kunde.

6.3 Wenn das Haus, die Heizung des Hauses nicht über eine ausreichende Erdung verfügt, ist diese auf Kosten des Kunden vorzunehmen.

7. Haftung bei Versorgungsstörungen

7.1 Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Versorger im Sinne des § 6 I AVB FernwärmeV.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter und an seine Untermieter weiterzuleiten. In diesen Fällen haftet der Versorger im Falle der Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder im Falle von Unregelmäßigkeiten in der Belieferung ebenfalls im Sinne von § 6 I AVBFernwärmeV. Der Kunde ist im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mieter/Untermieter gegenüber dem Versorger aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann als sie in § 6 AVB FernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Versorgers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

7.3 Der Versorger wird Unterbrechungen der Fernwärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung schnellstmöglich beheben und den Kunden über die Versorgungsstörung unterrichten.

7.4 Der Versorger kann die Versorgung für die Durchführung von betriebsnotwendigen Arbeiten vorübergehend unterbrechen. Er wird diese dem Kunden mindestens fünf Kalendertage vorher bekannt geben.

7.5 Aus den Einrichtungen des Versorgers darf kein Heizwasser entnommen werden.

8. Vertragsstrafe

Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellung der Versorgung, kann der Versorger eine Vertragsstrafe verlangen, welche sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme bemisst. Die Vertragsstrafe darf das Zweifache des für diesen Zeitraum bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

9. Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Fernwärmeversorgungsvertrages auch:

- Die Preisliste (Anlage 1)
- Bauskizze (Anlage 2, wird bei Abnahme der Wärmeübergabestation angefertigt und nachträglich angefügt)
- Die Bestimmungen der §§ 2-34 AVB FernwärmeV in der jeweils gültigen Fassung, die in den Geschäftsräumen des Versorgers zur Einsichtnahme ausliegen, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichungen bestimmt werden.

10. Datenschutz

Der Versorger weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Versorger gespeichert und verarbeitet und – ausschließlich soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig – an andere Stellen weitergeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

11. Rücktrittsrecht

Dem Versorger wird für den Fall, dass das Projekt wirtschaftlich nicht realisierbar ist, ein Rücktrittsrecht vom Wärmelieferungsvertrag bis zum 30.09.2013 eingeräumt. Eine wirtschaftliche Realisierbarkeit liegt vor, wenn ein ausreichender Anschlussgrad von mindestens 50 % aller im Versorgungsgebiet liegenden Haushaltskunden und öffentlichen Einrichtungen erreicht wird, die Wärmeabnahme über 500 kWh pro Laufmeter liegt und die Bedingungen für die öffentlichen Zuschüsse erfüllt sind, und sich das Gebäude des jeweiligen Kunden in einem vertretbaren Abstand zum nächsten an das Wärmenetz anzuschließende Gebäude befindet. Das Projektkürierungsrisiko trägt dabei der Versorger.

Für den Fall eines Rücktritts entstehen dem Kunden keinerlei Kosten.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, wird dadurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Eine etwa ungültige Bestimmung des Vertrages ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

Enthält dieser Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke oder entsteht eine solche später, so sind die Parteien verpflichtet, diese mit einer Regelung auszufüllen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die zu regelnde Frage bedacht hätten.

12.2 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformanfordernisses bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel, Unterschrift Versorger)

.....
(Stempel, Unterschrift Kunde)

Wärmelieferungsvertrag (Standard)
Anlage 1 - Preisliste vom 1. März 2013

1. Baukostenzuschuss

Es wird **kein Baukostenzuschuss** fällig. Der Anschluss an das Nahwärmenetz inklusive Errichtung der Wärmeübergabestation mit gleichem Wärmemengenzähler und die damit zusammenhängenden technischen Einrichtungen bis auf Hausanschlussleitungen über 20 Meter Länge ab der Hauptleitung. Die Einbindung ins bestehende Heizsystem (Sekundärkreislauf) erfolgt auf Kosten des Kunden.

Wenn die Demontage der bestehenden Heizanlage zur Errichtung der Wärmeübergabestation notwendig ist, trägt die hierfür entstehenden Kosten der Kunde.

2. Grundpreis

Der jährliche Grundpreis pro Wärmeübergabestation ergibt sich aus Ziffer 6. dieser Preisliste und beträgt derzeit 420,00 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer, somit **brutto 500,00 Euro**.
(gilt für „Standardkunden“ bis 50 kW Anschlussleistung)

3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis liegt bei 79,00 Euro / MWh (7,9 Cent pro kWh) Wärmebezug gem. Wärmemengenzähler, zuzüglich 19 % Umsatzsteuer und somit bei **brutto 94,00 Euro / MWh (8,4 Cent pro kWh)**

4. Mindestabnahme

Da für den Anschluss ans Nahwärmenetz sowie die Errichtung der Wärmeübergabestation kein Baukostenzuschuss verlangt wird, ist eine **Mindestabnahme von jährlich 10 MWh** (10.000 kWh entspricht wegen des Jahreswirkungsgrades der Ölheizung ungefähr dem Wärmeinhalt von 1.200 l Heizöl) vereinbart. Wird diese Mindestabnahme nicht erreicht, so ist dennoch der dafür fällige Arbeitspreis zu entrichten. Der Arbeitspreis beträgt somit mindestens 790,00 Euro netto pro Jahr (**940,00 Euro brutto/a**).

5. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 2 bis 6 genannten Preise, die fett gedruckt sind, sind **Brutto-Preise**. Bei Änderung des Umsatzsteuersatzes von derzeit 19% ist der Versorger berechtigt, den erhöhten Steuersatz dem Kunden in Rechnung zu stellen.

9

40-27

6. Preisänderungen

• **Grundpreis:** Der Grundpreis (GP) beträgt bei Lieferbeginn 420 Euro netto (GP₀). Er kann jährlich, frühestens 2015, auf der Grundlage des Preisentwicklung, gemessen anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland für das abgelaufene Kalenderjahr (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$GP = GP_0 \cdot (1 + VPI) \text{ oder } \frac{VPI}{VPI_0}$$

• **Arbeitspreis:**

Der Arbeitspreis (AP) beträgt bei Lieferbeginn 79,00 Euro netto (AP₀). Er kann jährlich, frühestens 2015, auf der Grundlage des Preises für Holzhackschnittel (HP) anhand des Preisindex für Holzhackschnittel (HP), des Preisindex für Erdgas (EP) und anhand der Preisentwicklung (gemessen anhand der jahresdurchschnittlichen Veränderung des Investitionsgüterindex und Lohnindex für Deutschland) für das abgelaufene Kalenderjahr (VPI) gemäß der folgenden Formel angepasst werden:

$$AP_{neu} = AP_0 \cdot (0,30 \cdot HP/HP_0 + 0,30 \cdot EPI/EPI_0 + 0,20 \cdot IGI/IGI_0 + 0,20 \cdot LI/LI_0)$$

Erklärungen:

GP_{neu}= neuer Grundpreis (netto) zum 01.01. des Folgejahres
GP₀= Basis-Arbeitspreis (netto) im Jahr 2014 = 420,00 € pro Jahr
AP_{neu}= neuer Arbeitspreis (netto) zum 01.01. des Folgejahres
AP₀= Basis-Arbeitspreis (netto) im Jahr 2014 = 79,00 €/MWh
HP= aktueller Hackschnittelpreisindex
HP₀= Hackschnittelpreisindex zum 01.01.2014
Stand 01.01.2014=
EPI= aktueller Erdgaspreisindex
EPI₀= Erdgaspreisindex zum 01.01.2014
Stand 01.01.2014=
IGI= aktueller Investitionsgüterindex
IGI₀= Investitionsgüterindex zum 01.01.2014
Stand 01.01.2014=
LI= aktueller Lohnindex
LI₀= Lohnindex zum 01.01.2014
Stand 01.01.2014=

Der Preis für Holzhackschnittel (HP) bemisst sich dabei nach dem vom Centralen Agrar-Rohstoff-Marketing- und Entwicklungsnetzwerk e.V. unter www.carmen-ev.de veröffentlichten Index für Holzhackschnittel. Der Holzhackschnittelpreis im Jahr des Lieferbeginns ist dabei mit HP0 bezeichnet.

Der Verbraucherpreisindex, Erdgaspreisindex, Investitionsgüterindex, Lohnindex, etc beschreiben die prozentuale Veränderung zum Vorjahr. Veröffentlichung erfolgt durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, D-65189 Wiesbaden und ist ersichtlich unter www.destatis.de.

10

Die prozentuale Veränderung der Indizes eines Jahres wird in der Regel im ersten Quartal des Folgejahres bekanntgeben. Der neue Grund- und Arbeitspreis wird nach Veröffentlichung der Indizes bekanntgeben und gilt dann für das laufende Jahr. Abschlagszahlungen sollten darauf angepasst werden.

Sollten die in Ziffer 6 verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle die veröffentlichten Indizes, die den bisherigen Bezugsgrößen in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommen.

Für bereits endabgerechnete Verbrauchsjahre kann keine Preisanpassung vorgenommen werden, jedoch kann für künftige Jahre die Preisanpassung anhand der jeweils aktuellen Indizes erfolgen.

7. Mahn- und Verzugskosten

7.1 Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Mahnkosten in Rechnung gestellt.

7.2 Verzugszinsen werden mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

8. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Sollten nach Vertragsabschluss Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten des Versorgers oder die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist das Unternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern oder Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

11